

Otschweizer Spitalvereinbarung

vom 17. August 2011 (Stand 31. Mai 2013)

von den Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren der Kantone der GDK–Ost (AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG und ZH) beschlossen¹⁾

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung bezweckt:

- a. die Spitalplanungen der Kantone der GDK-Ost (Vereinbarungskantone) zu koordinieren;
- b. die Aufnahme von Angeboten ausserkantonaler Spitäler der Vereinbarungskantone auf die Spitalliste zu regeln;
- c. den Standortkantonen von Universitäts- und Zentrumsspitalern einen Kostenbeitrag an ihre im überregionalem Interesse stehenden Aufwendungen für die universitäre Lehre und die Forschung zu leisten;
- d. das Kostengutspracheverfahren für medizinisch indizierte ausserkantonale Hospitalisationen in Spitälern der Vereinbarungskantone im Sinne von Artikel 41 Absatz 3 KVG²⁾ zu regeln.

Art. 2 Koordination der Spitalplanung

¹ Die Vereinbarungskantone erarbeiten ihre Spitalplanungen auf der Basis einheitlicher medizinischer Leistungsgruppen.

² Sie beziehen die ausserkantonalen Hospitalisationen von KV-, UV-, IV- und MV-Patientinnen und -Patienten in ihre Planungen mit ein.

Art. 3 Koordination der Spitallisten

¹ Die Vereinbarungskantone erteilen bis spätestens 31. Dezember 2014 für jede Leistungsgruppe wenigstens einen Leistungsauftrag an ein inner- oder ausserkantonales Spital.

² Sofern sich ein ausserkantonales Spital im Bereich der Akutsomatik für einen Leistungsauftrag bewirbt, erteilt der Wohnkanton den Leistungsauftrag an dieses Spital, wenn dieses in der Leistungsgruppe:

- a. einen Anteil von mindestens 10 Prozent an ausserkantonalen Patientinnen und Patienten aus GDK-Ost-Kantonen aufweist und

¹⁾ Beitritt des Kantons Thurgau mit RRB vom 13. September 2011.

²⁾ SR [832.1](#)

- b. mindestens 10 Prozent der Behandlungen der Patientinnen und Patienten des Wohnkantons erbringt.
- In begründeten Fällen kann bei der Gestaltung der Spitalliste von diesen Schwellenwerten abgewichen werden.
- Die in der kantonalen Gesetzgebung festgeschriebenen Anforderungen für die Erteilung von Leistungsaufträgen bleiben vorbehalten.
- ³ Das Recht der Vereinbarungskantone auf Konzentration der Anzahl Leistungsaufträge pro Leistungsgruppe zur Optimierung der Gesamtversorgung, insbesondere für mengenmässig kleine und kostenintensive Leistungsbereiche, nach den Kriterien von Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie das Recht zur Neuevaluation der Leistungserbringer, welche auf der Spitalliste einen Leistungsauftrag erhalten sollen, bleiben vorbehalten.
- ⁴ Innerhalb der nach Artikel 3 Absatz 2 zu erteilenden Leistungsaufträge können mengenmässig bedeutsame, klar definierte CHOP-, ICD- oder DRG-Einzelleistungen innerhalb einer Leistungsgruppe vom Wohnkanton in Absprache mit dem ausserkantonalen Spital vom Leistungsauftrag ausgenommen werden.
- ⁵ Bei Leistungsgruppen, für die kein Leistungsauftrag nach Artikel 3 Absatz 2 erteilt wird, kann der Wohnkanton einem ausserkantonalen Spital einen Leistungsauftrag für spezifische, vertraglich vereinbarte Fälle erteilen, wenn diese Fälle wegen deren Komplexität innerkantonale nicht behandelt werden können.
- ⁶ Der Wohnkanton bezahlt die Behandlung nach Artikel 3 Absatz 5, wenn er eine Kostengutsprache gemäss Artikel 5 erteilt hat.

Art. 4 Abgeltung der Kosten 2012 für universitäre Lehre und Forschung

¹ Die Vereinbarungskantone leisten dem Kanton Zürich an seine Aufwendungen für die universitäre Lehre und die Forschung der drei Universitätsspitäler (USZ, Kinderspital Zürich, Balgrist) nach folgendem Rechnungsmodell Beiträge:

- a. Pauschalbeitrag Fr. 3.– pro Einwohnerin bzw. Einwohner;
- b. Beiträge in Abhängigkeit von den im Jahr 2009 beanspruchten Leistungen in der Höhe von Fr. 600.– pro gewichteten anrechenbaren Fall.

² Die Wohnkantone leisten für die zugewiesenen Patientinnen und Patienten den Standortkantonen der Zentrums- und Spezialspitäler (Kantonsspital Graubünden, Frauenfeld, Münsterlingen, St. Gallen, Schaffhausen und Winterthur, Ostschweizer Kinderspital sowie Stadtspital Triemli) Beitragsleistungen an ihre Aufwendungen für die universitäre Lehre und die Forschung analog Artikel 4 Absatz 1 litera b in der Höhe von Fr. 200.– pro gewichteten anrechenbaren Fall.

³ Die anrechenbaren Fälle ergeben sich aufgrund der medizinisch notwendigen Behandlungen im KVG-Leistungsbereich mit gewichteter Fallschwere gemäss AP-DRG. Beim Kinderspital Zürich und beim Ostschweizer Kinderspital werden zusätzlich auch die Fälle im Bereich der IV, UV, MV angerechnet, unter Annahme desselben durchschnittlichen medizinisch indizierten Prozentanteils wie im KVG-Bereich.

⁴ Aufgrund der im Jahr 2009 erbrachten anrechenbaren Leistungen, der Bevölkerungszahlen und der Beiträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2 ergeben sich für die einzelnen Kantone die folgenden Ansprüche und Verpflichtungen (Beträge in Fr. 1 000.– gerundet):

Kantone	Fallbezogene Beiträge für Unispitäler	Einwohnerbezogene Beiträge für Unispitäler	Beiträge für ausserkantonale Zentrums-spitäler	Beiträge für eigene Zentrums-spitäler	Beiträge netto
AR	80	159	268	–	507
AI	6	47	91	–	145
GL	234	115	53	–	402
GR	480	576	85	– 105	1 036
SG	1 453	1 424	106	– 614	2 369
SH	529	227	70	– 393	433
TG	615	734	223	– 72	1 500
ZH	– 3 397	– 3 282	406	– 119	– 6 391

⁵ Die Vereinbarungskantone überweisen dem Kanton Zürich die Netto-Beiträge hälftig per 30. Juni und per 31. Dezember 2012.

Art. 5 Kostengutspracheverfahren

¹ Die anteilmässige Abgeltung einer stationären Behandlung durch den Wohnkanton nach dem für das betreffende Spital geltenden Tarif in einem ausserkantonalen Spital, das nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons der versicherten Person mit einem Leistungsauftrag für die der Behandlung entsprechende Leistungsgruppe aufgeführt ist, setzt eine Kostengutsprache voraus.

² Die Kostengutsprache des Wohnkantons wird erteilt, wenn:

- a. die entsprechende medizinische Behandlung in einem auf der Spitalliste des Wohnkantons der versicherten Person aufgeführten Spital mit einem Leistungsauftrag für die der Behandlung entsprechende Leistungsgruppe nicht verfügbar ist;

- b. der Zustand der zu behandelnden Person es nicht erlaubt, diese in ein Listenspital des Wohnkantons zu transportieren (Notfall). Der Notfall dauert an, solange eine Rückführung in ein Listenspital des Wohnkantons aus medizinischen Gründen nicht sinnvoll oder mit den KVG-Kriterien Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit nicht vereinbar ist.
- ³ Die Kostengutsprache der zuständigen Behörde des Wohnkantons muss bei planbaren Spitalbehandlungen vor Spitaleintritt eingeholt werden. Bei einem Notfall ist das Kostengutsprachege such innerhalb von sieben Tagen nach Spitaleintritt dem Wohnkanton einzureichen.
- ⁴ Hospitalisationen über 30 Tage hinaus bedürfen einer neuen Kostengutsprache.
- ⁵ Der Wohnkanton ist berechtigt, die Behandlung auf ihre medizinische Notwendigkeit und die Notfallindikation hin zu überprüfen.
- ⁶ Ohne Kostengutsprache erfolgt die Vergütung höchstens nach dem Referenztarif des Wohnkantons für die betreffende Behandlung.
- ⁷ Die Vereinbarungskantone halten ihre Spitäler an, Kostengutsprachege such den Wohnkantonen über die e-KoGu-Plattform (elektronische Kostengutsprache) einzureichen.

Art. 6 Tarifizuschläge

¹ Die Vereinbarungskantone halten ihre Universitäts- und/oder Zentrumsspitäler an, zur Mitfinanzierung ihrer Aufwendungen für die universitäre Lehre und die Forschung pro gewichteten Fall Tarifizuschläge von mindestens Fr. 1 200.– (Universitäts-spitäler) und von mindestens Fr. 200.– (Zentrumsspitäler) wie folgt zu erheben:

- a. bei medizinisch bedingten Hospitalisationen von Personen aus Nichtvereinbarungskantonen von den Wohnkantonen;
- b. bei nicht medizinisch bedingten Hospitalisationen von Personen aus Nichtvereinbarungskantonen von den Wohnkantonen beziehungsweise von den Patienten beziehungsweise deren Versicherern;
- c. bei nicht medizinisch bedingten ausserkantonalen Hospitalisationen von Personen aus Vereinbarungskantonen von den Patienten beziehungsweise deren Versicherern.

² Bei Patienten aus Kantonen, die sich im Rahmen anderweitiger Vereinbarungen angemessen an den Kosten für universitäre Lehre und Forschung beteiligen, können die Spitäler auf die Erhebung der Zuschläge gemäss Absatz 1 litera a verzichten.

Art. 7 Inkrafttreten / Dauer

¹ Die Vereinbarung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft sofern ihr alle Kantone der GDK–Ost beigetreten sind. Sie ersetzt die Ostschweizer Krankenhausvereinbarung vom 20. November 1995 beziehungsweise 8. November 1999.

² Artikel 4 und 6 sind bis am 31. Dezember 2012 befristet¹⁾. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, im ersten Quartal 2012 Verhandlungen über eine Anschlussregelung aufzunehmen. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, im ersten Quartal 2012 Verhandlungen über eine Anschlussregelung aufzunehmen.

³ Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungskanton mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Jahresende gekündigt werden, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2014. Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, so können die übrigen Vereinbarungskantone innert 60 Tagen eine Anschlusskündigung einreichen.

¹⁾ Mit RRB vom 28. Mai 2013 wurde die Geltungsdauer der Artikel 4 und 6 bis am 31. Dezember 2014 verlängert.